

Was bedeutet dieses Auskunftsrecht?

Jede Person hat nicht nur das Recht auf Auskunft, sondern gemäß Art. 53 VO 2018/1861⁶ iVm §§ 44 und 45 DSGVO 2018 sowie Art 16 und 17 DSGVO auch das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten. Wird jemand beim Betrieb des SIS II an seinen Rechten geschädigt, so haftet jeder Mitgliedsstaat dem Betroffenen nach Maßgabe seines nationalen Rechts für den entstandenen Schaden. In Österreich sind Art 82 DSGVO iVm § 29 DSGVO 2018 die maßgeblichen Bestimmungen. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiter ist im Zivilgerichtswege geltend zu machen.

Wer ist in Österreich für das SIS II verantwortlich?

In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres (BM.I) für die Führung des nationalen Teils des SIS II zuständig. Als dessen Verantwortlicher trifft das BM.I auch die Pflicht zur Auskunftserteilung gemäß § 44 DSGVO 2018. Ein Antrag um Auskunftserteilung ist schriftlich beim BM.I als Verantwortlichen einzubringen. Die Anschrift lautet:

An das
Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt, Sirene Österreich
Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Nähere Informationen zu datenschutzrechtlichen Auskünften durch das BM.I und die österreichischen Sicherheitsbehörden finden Sie auf der Website des BM.I (www.bmi.gv.at).

Wer überwacht die Datenverarbeitung im SIS II?

In jedem Mitgliedsstaat ist eine nationale Aufsichtsbehörde einzurichten, die unabhängig die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personsbezogener SIS II-Daten in ihrem Hoheitsgebiet überwacht. In Österreich fungiert die Datenschutzbehörde (DSB) als nationale Aufsichtsbehörde. Jedermann kann sich wegen einer behaupteten Verletzung seiner Rechte oder ihn betreffender Pflichten eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters mit einer Beschwerde bzw. Eingabe an die DSB wenden.

Näheres zu den Verfahren erfahren Sie auf der Website der DSB unter www.dsb.gv.at. Die DSB selbst erteilt jedoch keine Auskünfte über im SIS II gespeicherte Daten, sondern kann erteilte Auskünfte beziehungsweise die Verweigerung einer Auskunft lediglich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen.

Eine weitere Kontrollinstanz ist auf europäischer Ebene der Europäische Datenschutzbeauftragte⁸ (www.edps.europa.eu). Die nationale Aufsichtsbehörde und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des SIS II.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/6; Layout: BMI I/8 - Protokoll und Veranstaltungsmanagement; Druck: BMI/Digital Print Center; alle: 1010 Wien, Herrengasse 7.

SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM DER ZWEITEN GENERATION



Was bedeutet das Schengener Informationssystem der zweiten Generation?

Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation¹ (SIS II) ist ein gemeinsames elektronisches polizeiliches Fahndungs- und Informationssystem der Schengenstaaten und wurde als eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zur europaweiten Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eingerichtet.

Im SIS II sind einerseits Ausschreibungen von Personen, andererseits von Sachen enthalten. Die Ausschreibungen von Personen können sich darauf beziehen, dass eine Person zur Festnahme oder als Zeuge im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gesucht wird, als vermisst gilt, seine Reisebewegungen der verdeckten Registrierung unterliegen oder ein Drittstaatsangehöriger² zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung vermerkt ist. Sachfahndungsausschreibungen dienen demgegenüber der Sicherstellung oder Beweissicherung von Kraftfahrzeugen, Feuerwaffen, Dokumenten, Banknoten etc. für Strafverfahren

Die derzeit 30 Nutzer des SIS II sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Malta, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Österreich, Luxemburg, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Ungarn, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien und die Tschechische Republik sowie assoziierten Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz.

Großbritannien, Irland und Zypern sind zwar EU-Mitgliedsländer, gehören aber nicht zu den Schengenstaaten. Die Kleinstaaten Monaco, San Marino und Vatikanstadt gehören dem Schengen-Raum faktisch an, da zwischen ihnen und den ihr Staatsgebiet umschließenden Schengen-Staaten Frankreich und Italien keine Grenzkontrollen bestehen.

Welche Personendaten werden im SIS gespeichert?

Im Schengener Informationssystem dürfen insbesondere folgende Datensätze verarbeitet werden³: Vor- und Nachnamen; Geburtsnamen; frühere Namen; Aliasnamen; Geburtsort und -datum; Geschlecht; besondere unveränderliche körperliche Merkmale; Lichtbilder; Fingerabdrücke; Staatsangehörigkeit; der Hinweis, ob die Person bewaffnet oder gewalttätig oder entflohen ist; der Grund für die Ausschreibung; die ausschreibende Behörde; Informationen zur zugrunde liegenden Entscheidung; die Art der zugrunde liegenden Straftat; die zu ergreifende Maßnahme; sowie die Nummer(n) und das Ausstellungsdatum von Ausweisen der betreffenden Person.

¹ Basierend auf dem Rahmenbeschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63–84; umgesetzt durch die §§ 33 bis 43 des Bundesgesetzes über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) – EU-PolKG BGBl. I 2010/ 105 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4–23.

² Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder EU BürgerInnen, EWR-BürgerInnen noch Schweizer Staatsangehörige sind.

³ Siehe § 33 Abs. 2 des EU-PolKG.

4 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten 2018 (Datenschutzgesetz – DSG 2018), BGBl. 2018/24 idgF.

5 RL 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum Datenverkehr

Welche Rechte haben Sie hinsichtlich der im SIS II gespeicherten Daten?

Jede Person hat das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob im SIS II Daten über Sie verarbeitet werden. Dieses Recht richtet sich nach Art. 53 Abs. 1 VO 2018/1861⁶ sowie Art. 67 Abs. 1 VO 2018/1862⁷ bzw. nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Auskunftsrecht beansprucht wird. Die maßgeblichen Bestimmungen in Österreich sind § 44 DSG 2018⁴ sowie Art. 15 bis 17 DSGVO und Art. 14 und Art. 16 Abs. 1 und 2 RL 2016/680⁵. Ein Anbringen mittels elektronischer Signatur ist ausreichend. Um jedoch Missbräuche zu verhindern, müssen Sie für eine Auskunft betreffend der über Sie allenfalls im SIS II gespeicherten Daten dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen (siehe unten) Ihre Identität in geeigneter Form nachweisen (allfällige frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort/Geburtsstaat, Vornamen der Eltern, Staatsangehörigkeit, weitere Wohnanschriften). Gemäß § 42 Abs. 7 DSG 2018 kann der Verantwortliche zur Bestätigung der Identität der Person, die einen Antrag gemäß §§ 44 und 45 DSG 2018 gestellt hat, erforderliche zusätzliche Informationen verlangen. Das Auskunftsersuchen muss schriftlich gestellt werden. Telefonische Aufkunftsersuchen dürfen nicht beantwortet werden.

⁶ EU-VO 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung 1987/2006.

⁷ EU-VO 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/544/JI des Rates und zur Aufhebung der VO 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU.

⁸ Art 46 der EU-VO Nr. 1987/2006.